

Geschäftsordnung

der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern im BDP

- ENTWURF -

1. Name, Status, Sitz

1.1. Die Untergliederung führt den Namen

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP).

1.2. Sie ist unselbständiges Organ des BDP gemäß § 9 der Satzung und als solches an die Bestimmungen des Gesamtverbands gebunden; hält die Untergliederung eine BDP-Regelung oder eine Entscheidung der Delegiertenkonferenz, des Präsidiums oder des Vorstandsvorstands für nicht mit ihren Binnenrechten aus der Satzung vereinbar, ist eine Abweichung erst möglich, wenn das Ehrengericht diese Sichtweise bestätigt hat.

1.3. Die Untergliederung hat ihren Sitz am Unternehmens- oder Wohnort ihrer/ihrer Vorsitzenden, wenn nicht der Vorstand oder ggf. und dann vorrangig die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen hat; Der Sitz wird auf der Website der Untergliederung veröffentlicht.

2. Aufgaben, Zwecke, Ziele

2.1. Die Landesgruppe pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und vertritt den BDP im Einvernehmen mit den Sektionen bei den maßgeblichen Behörden, Organisationen und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützt den Vorstand und das Präsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichtet sie über alle wesentlichen Vorkommnisse in ihrem Gebiet. Sie nehmen auf Anforderung gutachtlich Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.

2.2. Die Untergliederung nimmt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. im Rahmen der übertragenen Handlungsvollmachten wahr. Sie unterstützt den Vorstand und die sonstigen Gremien des Verbands und arbeitet mit den anderen Untergliederungen engstens zusammen. Soweit fachspezifische Belange anderer Sektionen oder eigenständige Interessen der Landesgruppen den Vorrang haben, unterstützt sie diese Untergliederungen und überlässt ihnen die Initiative bzw. Federführung bei den jeweiligen Problemlösungen. Dies gilt insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherung der Rechtspositionen. Bei Dissens über die Zuständigkeit zwischen Untergliederungen ist das Präsidium anzurufen.

3. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- 3.1. Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des BDP ist und in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnt. Mitglieder können entscheiden, ob statt des Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort /Arbeitsplatz für die Zuordnung der Landesgruppe gilt.
- 3.2. (Ehemalige) Mitglieder der Untergliederung können, ggf. posthum, auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben als solche keine bestimmte Funktion in der Untergliederung und kein Wahl- und kein Teilhaberecht; sofern sie ohnehin Mitglied der Untergliederung sind, bleibt dieser Status von der Ehrenmitgliedschaft unberührt.
- 3.3.** Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des BDP sowie bei Ausschluss durch das Ehrengericht.
Im Falle einer Verlagerung des relevanten Orts im Sinne des Absatzes 1 wechselt die Mitgliedschaft der Landesgruppe; eventuelle Funktionen in der bisherigen Landesgruppe enden damit.

4. Gliederung der Landesgruppe / Sektion

- 4.1. Die Untergliederung hat folgende Gliederung:

Mitgliederversammlung
Vorstand

- 4.2. Diese Geschäftsordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zudem vorsehen, dass es – insbesondere in Anlehnung an Bundesländer – regionale Untergliederungen gibt, wenn die Anzahl und das Engagement der Mitglieder eine solche Struktur rechtfertigen. Die Einführung regionaler Untergliederungen setzt ein internes Finanzierungskonzept und eine Struktur voraus, aus der Vakanzen einzelner regionaler Gremien bzw. Ämter die demokratische Willensbildung von unten nach oben nicht beeinträchtigen; insbesondere soll eine Besetzung bzw. Beendigung von Ämtern in regionalen Untergliederungen nicht nur per Wahl durch regionale Mitgliederversammlungen, sondern auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands möglich sein; bei Vakanzen regionaler Ämter oder Gremien obliegt die regionale Aufgabenerfüllung dem Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse bestellen und jederzeit wieder abberufen; dies gilt insbesondere auch für regionale Aufgaben, wenn regionale Strukturen im Sinne des Absatz 2 nicht geregelt sind.
- 4.4. Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande oder wird auf einer Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt, ist der Verbandsvorstand für die Führung der Geschäfte der Untergliederung zuständig und kann zur Erfüllung dieser Aufgabe ein oder mehrere Mitglieder des BDP beauftragen und jederzeit abberufen; der Verbandsvorstand bzw. seine Beauftragten haben mindestens einmal jährlich eine Mitglie-

derversammlung mit mindestens dem Tagesordnungspunkt der Vorstandswahl und erforderlichenfalls der (Ersatz)Delegiertenwahl einzuberufen.

Eine beauftragte Person führt die Geschäfte der Untergliederung in der Funktion der bzw. des Vorsitzenden einschließlich des Delegiertenamts; ggf. weitere Delegiertenämter bleiben jedoch bis zur Nachwahl vakant.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich Jahre unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Verknüpfung mit einer Fachveranstaltung soll angestrebt werden.
- 5.2. Die Ladung der Mitglieder ist postalisch oder elektronisch oder über das Organ des BDP (z.Zt. report Psychologie) möglich, wenn die Veröffentlichung fristgerecht erfolgt. Im Falle elektronischer Einladung ist die Einhaltung des Signaturgesetzes nicht erforderlich.
- 5.3. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. Absatz 5.2 einberufen, wenn der Vorstandsvorstand des BDP oder mindestens 1% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe/Sektion ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Anträge an die Delegiertenkonferenz;
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - d) Begründung und Auflösung von Arbeitskreisen und regionalen Untergliederungen;
 - e) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung;
 - f) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandmitglieder;
 - g) (*Nur für Sektionen*): Festsetzung von Sektionszusatzbeiträgen
- 5.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird. Die / der Landesvorsitzende/Sektionsvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.
- 5.7. Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder des BDP.

- 5.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen über die DK-Beantragung zur Auflösung der Landesgruppe/Sektion, bedürfen der 2/3 Mehrheit. Zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 5.9. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt gemäß der Satzung des BDP. Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 5.10. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt gemäß der Satzung des BDP. Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 5.11. Für Wahlen soll ein Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen oder zumindest eine Person für die Wahlleitung berufen werden; Mitglieder des Wahlausschusses bzw. die Wahlleitung soll nicht zum Kreis der Kandidierenden gehören. Erscheint die Benennung eines Wahlausschusses oder zumindest einer Wahlleitung nicht möglich, wird die Wahl durch die Versammlungsleitung bzw. ein Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.12. Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.
- 5.13. ¹Eine Mitgliederversammlung kann virtuell unter Verwendung von von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. ³Die Beschlussfähigkeit entfällt insbesondere nicht, wenn es zu Verbindungsabbrüchen mit einzelnen Teilnehmer*innen kommt, es sei denn die Versammlungsleitung gewinnt den Eindruck, dass Ursache dafür nicht ein Problem auf der Teilnehmerseite, sondern die verwendete Softwarelösung ist, was ggf. unter Angabe des genauen Zeitpunkts zu protokollieren ist. ⁴Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine echte Mitgliederversammlung an einem Ort. ⁵Die Versammlungsleitung kann sich weiterer Personen insbesondere zur technischen Unterstützung bedienen; darüber ist zu Beginn der virtuellen Versammlung zu informieren. ⁶Diese Unterstützung umfasst bei technischen Problemen auch die kurzzeitige Übernahme der Sitzungsleitung durch ein Mitglied der Untergliederung; in dieser Phase sind jedoch ggf. Wahlen zu unterbrechen und es dürfen keine Beschlüsse über die Geschäftsordnung gefasst werden. ⁷Die Absätze dieses Paragraphen gelten entsprechend; Absatz 11 gilt mit der Maßgabe, dass insbesondere die in Satz 5 genannten Personen Wahlhelfer*innen sein können.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und bis zu drei Beisitzer/innen.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung kann die Stellvertreterin oder den Stellvertreter bzw. eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ausdrücklich in die Cassiersfunktion wählen. Dies ist dies vor der Wahl explizit kundzutun und im Protokoll festzuhalten. Ist die Cassiersfunktion nicht per Wahlentscheidung zugewiesen worden oder ist dieses Wahlamt beendet und nicht explizit als solches neu besetzt worden, beschließt der Vorstand, wer die Cassiersfunktion übernimmt.
- Besteht der Vorstand infolge von Vakanzen nur aus einer Person, wird die Cassiersfunktion einer anderen Person der Untergliederung mit Wahlamt übertragen (in der Regel ein/e Delegierte/r). Darüber befindet das verbliebene Vorstandmitglied zusammen mit dem Vorstandsvorstand. Findet sich keine Person, wird das vier-Augen-Prinzip ersatzweise durch die Bundesgeschäftsstelle realisiert. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des BDP sein und der Untergliederung angehören. Mit Austritt aus dem BDP oder der Landesgruppe/Sektion endet das Wahlamt.
- 6.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muß mit der Tagesordnung angekündigt sein. Der Vorstand kann für die Zeit zwischen dem vorzeitigen Amtsende und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied der Untergliederung mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren, solange im Vorstand dadurch die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unterwiegt.
- 6.4. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlusslage des BDP für alle Angelegenheiten der Untergliederung im Sinne der Satzung zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung anders entscheidet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte der Landesgruppe/Sektion;
 - b) Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel;
 - c) Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss;
 - d) Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle;
 - e) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel; Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen.
- 6.5. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Sie/er hat eine Sitzung einzu-berufen, wenn dies von zwei Vorstandskolleginnen gewünscht wird. Die Einladung kann mit einfacher Email ohne Erfüllung des Signaturgesetzes erfolgen oder auf andere Weise schriftlich. Es ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten.
- Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und unter kürzeren Fristen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege (z.B. Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

7. Finanzen

7.1. Die Landesgruppe/Sektion verfügt im Rahmen der Beschlusslage des BDP zur Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben frei über die Ihnen durch den Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst z.B. aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.

7.2. (*Nur für Sektionen*): Die Sektionen können für ihre Tätigkeit eigene Sektionsbeiträge festsetzen und durch die Bundesgeschäftsstelle erheben lassen.

7.3. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die Seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.

7.4. Die Landesgruppe/Sektion hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.

7.5. Im Fall der Auflösung der Landesgruppe/Sektion werden eventuell nicht verbrauchte Mittel nach der Abschlussrechnung als allgemeine Einnahmen dem Haushaltsplan des BDP des folgenden Kalenderjahres zugeordnet.

8. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie ggf. zusätzlich von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind, wenn die Leitung nicht allein Protokoll führt. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden, die Protokolle der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nur auf gesonderte Aufforderung.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und durch den Vorstandsvorstand (bereits) am _____ (vorläufig) genehmigt und tritt am _____ in Kraft.